Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/2/11 10Os157/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.02.1986

Norm

StGB §288 Abs2

Rechtssatz

Bestandteil des Vermögens eines den Offenbarungseid leistenden Schuldners ist all das, was in Geld umgesetzt, was sohin verwertet werden kann (hier: ein Autowrack, daß ein Jahr nach dem Eid um ca dreihundert Schilling an einen Schrotthändler veräußert wird).

Entscheidungstexte

- 10 Os 157/85
  Entscheidungstext OGH 11.02.1986 10 Os 157/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0096251

Dokumentnummer

JJR_19860211_OGH0002_0100OS00157_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at